

# **Bundessatzung der FREIEN UNION\***

in der Fassung vom 30.08. 2009

\*Entsprechend des Beschlusses des Bundesparteitages vom 30.08. 2009 in Fürth ist sowohl die Klein- oder Großschreibung oder Kleinschreibung oder Großschreibung des Parteinamens satzungskonform

## **A.**

### **Aufgabe, Name, Sitz**

#### **Art 1 – Aufgabe / Zweck**

(1) Die Freie Union ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie nimmt an den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und den kommunalen Gebietskörperschaften teil. Sie beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Grundlage ihres Programms auf allen Verwaltungsebenen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus Mitgliedern ohne Unterschied der Rasse, des Bekenntnisses, der Herkunft, des Standes und des Geschlechts, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und deren vom sozialen Gedanken getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Die Freie Union will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes auf Grundlage der persönlichen Freiheit gestalten. Ihre Mitglieder lehnen totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ab.

(2) Wir verpflichten uns der Toleranz und Weltoffenheit in der Gesellschaft, für eine wirtschaftliche allgemeinverträgliche Grundordnung, die alle Gruppen in Lande versöhnt und vereinigt.

#### **Art. 2 – Name der Partei**

Die Partei führt den Namen Freie Union. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände führen zusätzlich die entsprechende Gebietsbezeichnung im Namen.

#### **Art. 3 – Sitz der Partei**

Der Sitz der Partei ist Zirndorf.

## **B. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 – Allgemeines über die Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze, den Zweck und die Satzungen der Partei anerkennt und die Ziele der Partei fördern will, soweit sie nicht infolge eines rechtskräftigen Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat oder aus anderen Gründen nicht besitzt.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei ohne Stimmrecht mitarbeiten. Eine Aufnahme als Mitglied in der Partei ist jedoch möglich, wenn er nachweisbar seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand. Besteht in einem Land kein Landesverband, so wird diese Entscheidung durch den Bundesvorstand gefällt. Entsprechendes gilt für die gleichzeitige Mitgliedschaft für Vereinigungen, die die Grundsätze der Partei nicht vollumfänglich anerkennen oder gegen die Interessen der Partei wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.

### **Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Kreisverbands vorbehaltlich der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands. Bei der Nichtexistenz eines zuständigen Kreisverbands entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der geschäftsführende Bundesvorstand. Mitgliedsanträge sollen innerhalb von drei Monaten beschieden werden. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann die Aufnahme verweigern.

(3) Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch einen anderen Kreisverband erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den anderen Kreisverband ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

(4) Hat der Kreisverband die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der geschäftsführende Landesvorstand auf Antrag des Bewerbers, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen ist, eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Jedes Mitglied wird in der Regel bei dem Kreis-/Ortsverband geführt in welchem er wohnt. Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

(7) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(8) Die Mitgliedschaft tritt mit dem Beschluss des Vorstands in Kraft.

(9) Ablehnungen durch den zuständigen Vorstand brauchen nicht begründet zu werden.

## **Art. 6 - Rechte und Pflichten der Parteimitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Freien Union zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung die Grundsätze und des Programms der Partei zu vertreten und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse anzuerkennen.

## **Art. 7 - Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Darüber hinaus haben Amts- und Mandatsträger Sonderbeiträge zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei gilt als Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes entsprechend. Über die Höhe aller Beiträge entscheidet der Bundesparteitag durch eine Beitragsregelung. Der Bundesparteitag kann in einer separaten Regelung die Kreisparteitage ermächtigen, für kommunale Amts- und Mandatsträger eigene Abgabeverpflichtungen zu beschließen. Näheres über die Höhe der Beiträge regelt die jeweils gültige Finanzordnung.

(2). Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn er länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

## **Art 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Beitritt in eine konkurrierende politische Vereinigung. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen.

(2) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband, bei Nichtexistenz dem Landesverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband oder Landesverband wirksam. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

(3) Ein Parteiaustritt liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung mittels Einschreibebrief trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweisen auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der zuständige Kreisverband oder der Landesverband können Stundungen gewähren.

(4) Der Landesvorstand stellt bei Nichtexistenz des Kreisvorstandes die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mit.

(5) Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der zentralen Mitgliederkartei zu melden. Die zentrale Mitgliederkartei wird bei der Bundespartei geführt.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

## **Art. 9 – Ordnungsmaßnahmen**

(1) Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern eingeleitet werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei, gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen, oder ein sonstiges Verhalten zeigen, das geeignet ist, die Partei zu schädigen.

(2) Die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens ist von der jeweiligen Vorstanderschaft schriftlich an das jeweils zuständige Parteischiedsgericht mit Begründung zu richten. Dem Betroffenen ist hiervon eine Abschrift zu übersenden.

(3) Vom Schiedsgericht zu verhängende Ordnungsmaßnahmen sind:

- der Verweis
- die Enthebung aus Parteiämtern (befristet oder auch generell)
- Aberkennung der Mitgliedsrechte
- der Parteiausschluss

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, der Enthebung von Parteiämtern oder des Parteiausschlusses muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(6) In dringenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorsitzende unter Zustimmung des Bundesvorsitzenden oder der Bundesvorsitzende selbst eine Ordnungsmaßnahme nach Art 9 Abs. 3 dieser Satzung – mit Ausnahme des Parteiausschlusses - bis zur rechtskräftigen

Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes verhängen. Dieser Beschluss stellt gleichzeitig die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens dar.

(7) Gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen. Auf Antrag hat das Bundesschiedsgericht in jedem Verfahrensabschnitt zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer angemessen ist. Die verhängte Ordnungsmaßnahme wirkt über die abschließende letztinstanzliche Entscheidung der zuständigen Parteischiedsgerichte hinaus, sofern das übergeordnete Parteischiedsgericht keine anderslautende Entscheidung trifft.

(8) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

### **Art. 10 - Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigend ist jedes Verhalten, das geeignet ist, die FREIE UNION an der Erreichung ihrer in Art. 1 dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und Ziele zu behindern.

Parteischädigend verhält sich insbesondere wer:

Nr. 1 zugleich einer anderen politischen Partei oder einer anderen politischen mit der FREIE UNION konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder für diese bei öffentlichen Wahlen kandidiert,

Nr. 2 in der Öffentlichkeit, in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der FREIEN UNION Stellung nimmt, oder die gewählten Repräsentanten der Partei vorsätzlich in der Öffentlichkeit herabsetzt,

Nr. 3 auf Vorschlag der FREIE UNION in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der FREIE UNION-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,

Nr. 4 vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,

Nr. 5 Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

Nr. 6 beim Aufnahmeverfahren wichtige Tatsachen verschwiegen oder falsche Angaben macht,

Nr. 7 seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt,

Nr. 8 die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt,

Nr. 9 die besondere Treuepflicht, die für einen Angestellten der Partei gilt, verletzt,

Nr.: 10 oder ein diesen Ziffern vergleichbares parteischädliches Verhalten zu Tage legt.

## **C. Gliederung**

### **Art. 11 - Organisationsstufen:**

(1) Organisationsstufen der Freien Union sind:

1. Die Bundespartei
2. die Landesverbände
3. die Bezirksverbände
4. die Kreis- /Ortsverbände

(2) Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände regeln die Abgrenzungen ihrer Unterverbände. Durch Satzung der Landesverbände können weitere Organisationsstufen errichtet werden.

### **Art. 12 - Landesverbände**

(1). Die Landesverbände sind die Organisationen der FREIE UNION in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines örtlichen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

(2) Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung, der Finanz und Beitragsordnung oder der Parteischiedsordnung stehen. Die Regelungen der Bundessatzung gehen in jedem Fall den Landessatzungen vor.

(3) Die Landesverbände und ihre Organe sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(4) Verletzen Landesverbände oder ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder sonstige Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessen kurzen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem die Problematik zu behandeln ist. Der Bundesvorstand ist berechtigt seine Auffassung von einem beauftragten Vorstandsmitglied vertreten und geeignete Anträge stellen zu lassen.

(5) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen. Vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

## **Art. 13 – Bezirksverbände**

(1). Der Bezirksverband ist die Organisationsebene der FREIE UNION in den Grenzen der jeweils vom Landesverband festzulegenden Bezirke.

(2). Der Bezirksverband ist als organisatorische Einheit der FREIE UNION auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Landesverbands für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches zuständig, es sei denn, dass die Fragen mehrere Bezirksverbände betreffen und deshalb vom Landesverband wahrzunehmen sind.

(3) Bezirkstage und Bezirksvorstand sind notwendige Organe des Bezirksverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.

## **Art. 14 – Kreis- / Ortsverbände**

1). Der Kreis- / Ortsverband ist die Organisationsebene der FREIE UNION in der jeweils vom Landesverband festzulegenden Grenze.

(2). Der Kreis-/Ortsverband ist als organisatorische Einheit der FREIE UNION auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Landesverbands für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches zuständig, es sei denn, dass die Fragen mehrere Kreis-/Ortsverbände betreffen und deshalb vom Bezirksverband oder vom Landesverband wahrzunehmen sind.

(3) Kreis-/Ortsparteitage und der Kreis/Ortsvorstand sind die Organe des Kreis-/Ortsverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.

## **Art. 15 - Unterrichts- und Eingriffsrechte**

Den in der Partei jeweils höherstehenden Organen steht ein Unterrichts- und Weisungsrecht unter Beachtung deren grundsätzlicher Selbständigkeit gegen nachgeordnete Organisationsstufen zu. Bei beharrlichen Verstößen gegen das Weisungsrecht kann die höherstehende Organisationsstufe, in einer Frist von einem Monat einen entsprechenden Landes- Bezirks oder Kreis-/Ortsparteitag einberufen, sich dort durch beauftragte Mitglieder vertreten lassen und geeignete Anträge stellen.

## **Art. 16 - Organe der Bundespartei**

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

## **Art. 17 - Der Bundesparteitag**

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Für die Gliederungen der Partei und alle Mitglieder sind die Beschlüsse des Bundesparteitages bindend.

(3) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

- dem Bundesvorstand
- aus den Vorsitzenden der Landesverbände
- aus zwei dem Bundesvorstand gesondert gemeldeten stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände
- den Landesschatzmeistern,
- den Landesschriftführern
- aus den gewählten Delegierten der Landesverbände

Solange kein Landesverband in ordentlichen Wahlen Bundesdelegierte bestimmt hat, setzt sich der Bundesparteitag aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch Landesparteitage gewählt. Die Anzahl der gewählten Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der dem jeweiligen Landesverband angehörenden Mitglieder. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederstärke ist jeweils der 01. September jeden Jahres. Die Anzahl der Ersatzdelegierten bestimmen die Landesverbände. Die an der Teilnahme am Bundesparteitag verhinderten gewählten Delegierten werden durch einen Ersatzdelegierten vertreten. Dabei sind die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses zu bestimmen. Kommt ein Landesverband seiner satzungsgemäßen Pflicht zur Wahl von Delegierten nicht nach, so bleibt die auf den Landesverband entfallende Anzahl von Delegierten bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(5) Die Delegierten sind in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober zu wählen. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und beträgt jeweils zwei Jahre.

## **Art. 18 – Geschäftsordnung des Bundesparteitages**

(1) Einmal jährlich findet ein ordentlicher Bundesparteitag statt. Er wird vom Bundesvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Findet eine zeitliche Verschiebung statt, so muss in der gleichen Art eingeladen und in der Regel eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Weitere Bundesparteitage können vom Bundesvorsitzenden einberufen werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe durch Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit, durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 20 v. H. aller Landesverbände, durch mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesparteitages, durch mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Partei mit Unterschrift oder durch Beschluss der Bundestagsfraktion beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmberechtigten anwesend sind.

(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat der Bundesvorsitzende die Möglichkeit, die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zur Auflösung oder Verschmelzung der Partei bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.

(7) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzmitglieder zu wählen. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten vor Beschluss über die form- und fristgerechte Ladung und die Tagesordnung durch den Bundesparteitag. Bei Verhinderung des Wahlprüfungsausschusses gehen dessen Aufgaben auf den Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertreter über.

(8) Anträge an den Bundesparteitag können durch die Delegierten des Bundesparteitages und die Vorstände aller Untergliederungen gestellt werden.

## **Art. 19 – Aufgaben des Bundesparteitages**

(1) Der Bundesparteitag hat die Aufgabe über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen der Partei zu beraten und zu beschließen.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere die Wahl des Versammlungsleiters, die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses, den Bericht des Bundesvorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht, die Erörterung des Rechenschaftsberichts, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist, die Entlastung des Bundesvorstandes, die Wahl des Bundesvorstandes, die Wahl des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern und die Wahl des Bundesschiedsgerichts.

(3) Der Bundesvorstand, der Wahlprüfungsausschuss und die zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

## **Art. 20 - Der Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, dem Schriftführer und zehn weiteren Beisitzern sowie den der Freien Union angehörenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments. Die Vorsitzenden der Landesverbände gehören dem Bundesvorstand ebenso an. Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme.

(2) Der Bundesvorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Bundesschatzmeister, der Bundesschriftführer und der Vorsitzende der Bundestagsfraktion bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom nächstfolgenden Parteitag eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit vorgenommen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Bundesschatzmeisters wird durch Beschluss des Bundesvorstands ein kommissarischer Bundesschatzmeister bis zum nächstfolgenden Parteitag bestellt.

(4) Weisungsgebundene Mitarbeiter des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(6) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium, von 10 v. H. der Mitglieder des Bundesvorstandes, von der Bundestagsfraktion oder von den Vorständen dreier Landesverbände beantragt wird. (7) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 19 Abs. 4 der Satzung analog.

## **Art. 21 - Aufgaben des Bundesvorstandes**

(1) Über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages beschließt der Bundesvorstand. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben zu erledigen. Der geschäftsführende Bundesvorstand informiert den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen.

(3) Gesetzliche Vertreter der Bundespartei sind der Bundesvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der drei Stellvertreter, bei Verhinderung dieser der

Bundesschatzmeister. Allein vertretungsberechtigt ist der Bundesvorsitzende. Dieser schließt für die Bundespartei verpflichtenden Verträge ab.

4) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

## **D. Finanzen**

### **Art. 22 - Finanzwirtschaft der Bundespartei**

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung.

(2). Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Bundesvorsitzenden aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Hierbei kann ein zu bildender Haushaltsausschuss unterstützend herangezogen werden.

(3) Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(4). Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(6). Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil der Satzung der Freien Union ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

## **Art. 23 - Haftung für Verbindlichkeiten**

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4). Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 24 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen**

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände. Für parteiinterne Wahlen können Sammelabstimmungen für jeweils gleichrangige Positionen vom Parteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gewählt sind dann die Bewerber mit der relativ höchsten Stimmenzahl.

### **Art. 25 – Parteischiedsgerichte**

Es werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der Freien Union regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der Freien Union ist

## **Art. 26 - Zulassung von Gästen**

Der Bundesparteitag, der Europatag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

## **Art. 27 - Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Freien Union, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der Freien Union sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

## **Art. 28 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30. August 2009 nach Beschluss durch den Bundesparteitag in Kraft.